

Stellungnahme

zu Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Standort-Auswahlgesetzes (StandAG), hier zu den Sicherheitsvorschriften in § 21 StandAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Sicherheitsvorschriften in § 21 StandAG haben das Potenzial, mittlere und größere Projekte der oberflächennahen Geothermie, für die Bohrtiefen zwischen 100 m und 800 m häufig vorkommen, und Tiefengeothermievorhaben mit größeren Bohrtiefen in weiten Teilen Deutschlands für unbestimmte Zeit zu verhindern, selbst wenn diese ein Endlagervorhaben nicht beeinträchtigen würden.

Die in § 21 StandAG vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen sind vergleichsweise streng. Bei Unsicherheiten über die Beschaffenheit des geologischen Untergrundes hat die Sicherung des Endlagerstandortes Vorrang. Die vorgesehene Härtefallklausel wird die Zulassung eines Vorhabens nur in seltenen Ausnahmefällen rechtfertigen können.

Wir fordern Sie daher dringend dazu auf, § 21 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

1. Nach § 21 Abs. 4 wird folgende weitere Zulassungsmöglichkeit eingefügt:

„4a. das Vorhaben ein Endlagervorhaben aus anderen Gründen nicht erheblich erschweren kann, oder“.

Nach Abs. 4 ist folgender Abs. 4a (neu) einzufügen:

„(2a) Auf Antrag des Vorhabenträgers entscheidet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach Absatz 2 oder Absatz 4. Die Entscheidung des Bundesamtes ist für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens verbindlich.“

Begründung:

Zu § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a:

Die alternativen Zulassungsvoraussetzungen des § 21 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 regeln nur spezielle Fälle, in denen eine Beeinträchtigung des Sicherungszwecks ausgeschlossen ist. Weitere, nicht geregelte Fälle sind denkbar. Insbesondere kann es vorkommen, dass ein Geothermievorhaben ein potenzielles Endlager schon deshalb nicht beeinträchtigen könnte, weil das Geothermievorhaben innerhalb einer Stadt oder in deren Nähe verwirklicht werden soll, so dass ein Endlagerstandort schon aufgrund des dafür erforderlichen Abstandes von einer solchen größeren Siedlung den Sicherungszweck nicht beeinträchtigen könnte. Ein solcher Fall ist bisher nicht berücksichtigt. Der in der Gesetzesbegründung zu Nr. 2 genannte Fall greift nur, wenn vergleichbare Geothermievorhaben bereits im gleichen Siedlungsbereich umgesetzt wurden, was für mittlere und größere Projekte der oberflächennahen Geothermie häufig nicht der Fall ist. Weitere Fallgestaltungen sind denkbar.

Die Härtefallklausel des Absatzes 2 Nr. 5 ist für solche nicht bedachten Fallgestaltungen zu eng. Sie würde nur greifen, wenn ausnahmsweise eine untypische Härte vorläge. Das ist kaum denkbar, da die Energieversorgung praktisch an jedem Standort auch durch fossile Quellen erfolgen kann. Die Härtefallklausel beruht ferner ausweislich der Gesetzesbegründung auf der in § 9g Abs. 4 des Atomgesetzes vorgesehenen Regelung für Ausnahmen von einer für einen konkreten Endlagerstandort angeordneten kleinräumigen Veränderungssperre. Bei der gesetzlichen Regelung einer großflächigen Veränderungssperre sind aber viele Fallgestaltungen denkbar, die der Gesetzgeber nicht berücksichtigt hat, ohne dass es sich gleich um Härtefälle handeln muss. Deshalb ist bei anderen Schutzgebieten, etwa nach Maßgabe des Wasserrechts, eine Befreiung nicht nur bei überwiegenden Befreiungsgründen möglich, sondern bereits dann, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Hier bietet es sich an, als allgemeinen Auffangtatbestand auf den nach Absatz 4 für Veränderungssperren des BfE maßgeblichen Grundsatz abzustellen, dass Vorhaben nur dann nicht zugelassen werden dürfen, wenn sie das jeweilige Endlagervorhaben erheblich erschweren können (Absatz 4 Satz 1). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb vor der Ermittlung der Teilgebiete nach § 13 strengere Anforderungen gelten sollen als für die vom BfE bekannt zu machenden Eignungsgebiete.

Zu § 21 Abs. 4a (neu):

Ein Vorhabenträger, der ein Geothermievorhaben in einem grundsätzlich für ein Endlager zu sichernden Gebiet errichten will, benötigt frühzeitig Klarheit darüber, ob sein Vorhaben realisierbar ist. Deshalb ist ein Verfahren erforderlich, in dem die Zulässigkeit des Vorhabens auf Antrag des Vorhabenträgers verbindlich festgestellt werden kann.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. André Deinhardt
Geschäftsführer BVG



Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer BWP